



Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich Gemäss Kantonalem Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 1. Juli 2023

1. Zuständigkeit der Einbürgerung

Das Einbürgerungsverfahren umfasst die drei Ebenen Stadt Dübendorf, Kanton Zürich und Bund. Jede Instanz befasst sich einzeln mit Ihrem Gesuch und entscheidet über eine Einbürgerung. Das Gemeindebürgerrecht wird erst nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung rechtskräftig.

2. Aufenthalt in der Schweiz

Wenn Sie ein Einbürgerungsgesuch stellen, müssen Sie folgende Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen:

- **Aktuell im Besitz einer gültigen C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) sein**
- **Insgesamt 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben, davon die letzten 2 Jahre in Dübendorf** (Bei Personen unter 25 Jahren reicht es, wenn der Wohnsitz die letzten 2 Jahre im Kanton Zürich war).

Die Gesamtaufenthaltsdauer wird kumuliert, d.h. diese darf Unterbrüche aufweisen. Jedoch muss während drei Jahren innerhalb der fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs der Wohnsitz ununterbrochen in der Schweiz gewesen sein.

Für die Berechnung der Wohnsitzfrist werden die B- und C-Bewilligungen ganz, die F-Bewilligung halb und die L-Bewilligung gar nicht angerechnet.

Die Jahre zwischen dem 8. und 18. Geburtstag werden doppelt gezählt. Der tatsächliche Aufenthalt muss aber mindestens 6 Jahre betragen.

3. Sprachkenntnisse

Wenn Sie eingebürgert werden wollen, müssen Sie gute **Deutschkenntnisse** nachweisen.

Die Kenntnisse werden anhand eines Standortbestimmungstests schriftlich auf dem Niveau A2 und mündlich auf dem Niveau B1, geprüft.

Sie sind vom Standortbestimmungstest Deutsch befreit, wenn Sie einer der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Deutsch als Muttersprache
- Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Besuch der obligatorischen Schule oder der Sekundarstufe II in deutscher Sprache
- Während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht
- Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre oder Gymnasium) oder Tertiärstufe (Universität oder Fachhochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen
- Einen Sprachtest über das Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) bestanden



4. Grundkenntnisse (Staatskunde)

Sie müssen **Grundkenntnisse** der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich sowie über die politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeinwesen haben. Diese Staatskunde-Kenntnisse werden ebenfalls durch einen Standortbestimmungstest geprüft.

Als Vorbereitung auf den **Grundkenntnistest** (GKT) empfehlen wir Ihnen die Broschüre "Einbürgerung" des Gemeindeamtes vom Kanton Zürich (zh.ch/de/migration-integration/einbuengerung/grundkenntnistest.html). Den direkten Link finden Sie auch auf unserer Webseite: duebendorf.ch mit dem Suchbegriff: Broschüre "Einbürgerung".



In gedruckter Form erhalten Sie die Broschüre bei den Behördendiensten, Schalter 206 "Einbürgerung", im 2. Stock des Stadthauses Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf.

Sie sind vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit, wenn Sie eine dieser Voraussetzungen erfüllen:

- Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Besuch der obligatorischen Schule oder Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre oder Gymnasium) in der Schweiz
- Während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht, davon mindestens 3 Jahre auf Sekundarstufe I (Oberstufe)
- Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre oder Gymnasium) in der Schweiz abgeschlossen

5. Weitere Einbürgerungsvoraussetzungen

- Keine Betreibungsregistereinträge in den letzten 5 Jahren
- Definitive Steuerrechnungen der letzten 5 Jahre sind vollumfänglich bezahlt
- Keine Strafregistereinträge oder laufende Strafverfahren in den letzten 20 Jahren
- Keine Sozialhilfe während den letzten 3 Jahren (ausser diese ist vollständig zurückbezahlt)

6. Vertrautheit mit hiesigen Lebensverhältnissen und Werten

Sie müssen am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilnehmen. Das ist zum Beispiel gegeben, wenn Sie öffentliche Anlässe oder Feste besuchen oder in einem Verein mitwirken. Es muss sich auf jeden Fall um eine Aktivität handeln, die eine Integrationswirkung im gesellschaftlichen Leben hat. Zudem müssen Sie auch Ihre Familienmitglieder in der Integration unterstützen und fördern.

Sie dürfen keine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Falls konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in den Bereichen Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, verbotener Nachrichtendienst, organisierte Kriminalität sowie Handlungen und Bestrebungen, welche die Beziehungen zu anderen Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Organisation abzielen, scheint die Sicherheit der Schweiz gefährdet.

Sie müssen zudem die Werte der Bundesverfassung respektieren. Im Zusammenhang mit der Einbürgerung sind vor allem massgebend:

Die Schweiz ist ein Rechtsstaat und hat eine freiheitlich-demokratische Grundordnung. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Jede Person hat ein Recht auf Leben, persönliche Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit und Meinungsfreiheit. Die Männer haben die Pflicht Militär- oder zivilen Ersatzdienst zu leisten. Jedes Kind hat die Pflicht zur Schule zu gehen.



Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung

Vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches müssen bei den Weiterbildungskursen Dübendorf (WBK) **Standortbestimmungstests in Deutsch und Staatskunde** abgelegt werden, sofern Sie gemäss den Kriterien auf dem Merkblatt „Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich“ (siehe 3.) nicht davon befreit sind. Sie können sich direkt bei der WBK (Bettlistrasse 22, 8600 Dübendorf) anmelden: wbk.ch/kursangebot/einbuengerung/.



Die WBK wird Ihnen bei erfolgreichem Bestehen dieser Prüfungen ein Zertifikat aushändigen. Erst wenn Sie die Prüfungen erfolgreich absolviert haben, können Sie das **vollständige Einbürgerungsgesuch inkl. Zertifikate beim Gemeindeamt des Kantons Zürich** online einreichen oder einsenden (siehe Details am Ende dieses Merkblattes).

Nach Eingang Ihres Einbürgerungsgesuches in der Gemeinde Dübendorf wird Ihr Gesuch geprüft. Je nach Form der Erfüllung der Voraussetzungen verläuft der weitere Prozess auf kommunaler Ebene unterschiedlich:

- ⇒ Personen ab 16 Jahren, welche für den Einbürgerungsantrag einen Grundkenntnistest absolvieren mussten, werden zu einem persönlichen **Gespräch** mit einem Mitglied des Stadtrates sowie einer Fachperson aus der Stadtverwaltung eingeladen. Diese Delegation prüft beim Gespräch Ihre Integration in der Schweiz.

Stellt die Delegation beim Bürgerrechtsgespräch fest, dass Sie integriert sind, wird Ihr Gesuch dem Gesamt-Stadtrat zum Entscheid vorgelegt. Bei einem positiven Entscheid werden Ihre Akten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestellt.

- ⇒ Bei Personen, welche unter 16 Jahren sind oder keinen Grundkenntnistest absolvieren mussten, wird in der Regel auf ein Gespräch verzichtet.

Abschliessend entscheidet der Gesamt-Stadtrat (Exekutive) über das Gesuch auf Gemeindeebene. Bei einem positiven Entscheid zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden Ihre Akten anschliessend dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weitergeleitet.

Vollständiges Gesuch mit allen Beilagen bitte einreichen an:

Online: www.zh.ch/einbuengerung
=> **Ordentliche Einbürgerung => Gesuch einreichen**

Brieflich: Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Einbürgerung
Postfach
8090 Zürich

